

Anlage 3

Zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostrau

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine allgemeine Rechtspflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB

(1) Jeder Baumeigentümer oder ein auf andere Weise für einen Baum Verantwortlicher ist verpflichtet, von Bäumen, die teilweise oder gänzlich im öffentlichen, privaten oder sonstigen Verkehrsraum stehen, ausgehende Gefahren für Personen und Sachen abzuwenden.

(2) Vom Pflichtigen wird eine regelmäßige Kontrolle der Bäume an Straßen, Plätzen, Wegen und anderen Verkehrsflächen gefordert. Die Häufigkeit der Kontrolle hängt vom Alter, vom Zustand und vom Standort der Bäume sowie vom dortigen Verkehrsaufkommen ab, soll aber wenigstens einmal jährlich nach Eintritt der Vegetationsperiode erfolgen. Zusätzliche Kontrollen machen sich nach Witterungsperioden mit Starkwinden erforderlich.

(3) Als Kontrollmethode genügt im Normalfall die Sichtkontrolle. Im Sonderfall, vor allem bei wichtigen Bäumen an exponierten Standorten, sind ggf. auch Spezialgutachten von Sachverständigen erforderlich.

(4) Baumeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bäumen, die mit Kronen- oder Stammteilen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe (Lichtraumprofil) ständig gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil beträgt bei Straßen vom Rand der befestigten Fahrbahn (Bordstein) 0,50 m zur Seite und 4,50 m in der Höhe, sowie bei Rad- und Gehwegen 2,50 m in der Höhe und 0,30 m zur Seite. Bei Einengung des Lichtraumprofils durch Schrägwuchs von Straßenbäumen sind entsprechende Warnschilder aufzustellen. Hecken entlang von Verkehrswegen dürfen den Verkehrsraum seitlich nicht einengen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/ 2003 vom 31.März 2003, Seite 55) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.